

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Prüfungs- und Zertifizierungsbedingungen (APZB) gelten für sämtliche nicht-akkreditierten Prüfungen und Zertifizierungen von Personen, die von der Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV - im Weiteren als TÜV bezeichnet - durchgeführt werden.
- 1.2. Diese APZB gelten nicht für den akkreditierten Bereich sowie die Bereiche der System- oder Produktzertifizierung.
- 1.3. Diese APZB gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen TÜV und dem Auftraggeber und zwischen TÜV und dem Antragsteller.
- 1.4. Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) PersCert TÜV sowie die programmspezifische Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO). Die Bestimmungen der PZO haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser APZB.
- 1.5. Die AGB, APZB sowie PZO sind zur Einsicht und zum Herunterladen im Internet verfügbar.
- 1.6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in allen Dokumenten auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 2. Begriffe

- 2.1. **Auftraggeber** ist derjenige Antragsteller oder diejenige Organisation, der/die TÜV mit der Durchführung der Leistung beauftragt.
- 2.2. **Antragsteller** ist eine natürliche Person, die den Antrag auf Prüfung und Zertifizierung gestellt hat und die Zertifizierung anstrebt.
- 2.3. **Kandidat** ist ein Antragsteller, der die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat und zum Prüfungsverfahren zugelassen wurde.
- 2.4. **Zertifizierte Person** ist ein Kandidat, der alle Anforderungen eines Zertifizierungsprogramms erfüllt hat und dem ein Zertifikat erteilt wurde.
- 2.5. **Beschwerde** ist ein Ausdruck der Unzufriedenheit, im anderen Sinne als Einspruch, durch jede Person oder jede Organisation gegenüber der Zertifizierungsstelle in Bezug auf die Tätigkeiten der Stelle bzw. einer zertifizierten Person, wo eine Antwort erwartet wird.
- 2.6. **Einspruch** ist das Verlangen des Antragstellers, des Kandidaten oder einer zertifizierten Person, die durch die Zertifizierungsstelle getroffene Entscheidung in Bezug auf seinen/ihren angestrebten Zertifizierungsstatus zu überprüfen.
- 2.7. **Prüfung** ist ein Begutachtungsverfahren, mit dem die Kompetenz eines Kandidaten festgestellt wird.
- 2.8. **Zertifizierungsprogramm** ist Kompetenz und andere Anforderungen bezogen auf Personengruppen mit spezifischen Tätigkeiten oder Fertigkeiten.
- 2.9. **Zertifizierungsanforderungen** sind ein Satz spezifischer Anforderungen, die zu erfüllen sind, um die Zertifizierung zu erlangen oder aufrecht zu erhalten.
- 2.10. **Zertifizierungsentscheidung** ist die Entscheidung zur Erteilung, Aufrechterhaltung, Rezertifizierung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung (Entzug) der Zertifizierung.
- 2.11. **Nutzungsobjekt** ist eine vom TÜV erteilte und autorisierte Zertifizierungsbescheinigung in Form eines Zertifikates sowie ggf. zusätzlich in Form eines persönlichen Prüfzeichen-Signets oder einer anderen zusätzlichen Zertifizierungsbescheinigung in Form eines anderen Mediums, die angibt, dass eine zertifizierte Person die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt hat.

## 3. Prüfer/Prüfungsaufsicht

- 3.1. Prüfungen finden ausschließlich unter Aufsicht statt.
- 3.2. Mit der Durchführung von Prüfungen werden vom TÜV sowohl externe als auch interne Prüfer/Prüfungsaufsichten eingesetzt.

3.3. Die vom TÜV eingesetzten Prüfer/Prüfungsaufsichten handeln im Auftrag und im Namen vom TÜV.

3.4. Die Vergabe von Prüfaufträgen erfolgt ausschließlich durch den TÜV und an vom TÜV zugelassene Prüfer/Prüfungsaufsichten.

3.5. Ein Anspruch auf Prüfungsdurchführung durch einen bestimmten Prüfer/eine bestimmte Prüfungsaufsicht besteht nicht.

## 4. Durchführung der Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren

4.1. Die Leistung wird entsprechend dem veröffentlichten Zertifizierungsprogramm, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.

4.2. Das Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren umfasst alle Tätigkeiten mit denen der TÜV ermittelt, ob der Antragsteller die Zertifizierungsanforderungen des Programms erfüllt.

4.3. Der TÜV ist berechtigt, die Methode, den Ort und die Art der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen selbst zu bestimmen. Die Prüfungen werden grundsätzlich in Präsenzform (Papier&Stift; vor Ort beaufsichtigt) und/oder als Online-Prüfung (vor Ort beaufsichtigt oder mit Proctoring) angeboten. Anspruch auf eine bestimmte Durchführungsform der Prüfung besteht allerdings nicht, es sei denn eine bestimmte Durchführungsform wurde vertraglich vereinbart.

4.4. Zulassung zur Prüfung erfolgt bei Erfüllung der festgelegten Zulassungsvoraussetzungen, soweit solche in der programmspezifischen Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO) definiert wurden. Für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Nachweispflicht ist allein der Antragsteller verantwortlich. Bei Unklarheiten ist der TÜV berechtigt, weitere Nachweise anzufordern. Nachweise sind als Kopien einzureichen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der TÜV.

4.5. Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen oder Beeinträchtigungen müssen diese dem TÜV mit der Antragstellung zur Prüfung mitteilen. Nachteilsausgleich ist schriftlich beim TÜV zu beantragen. Die entsprechenden Nachweise sind als Kopie beizufügen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf modifizierte Prüfungsbedingungen besteht nicht. Ob Maßnahmen getroffen werden und welche, prüft und entscheidet der TÜV im Einzelfall, im Rahmen der Möglichkeiten. Der TÜV informiert den Antragsteller in Textform über die Entscheidung.

4.6. Die Prüfung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Auftragsbestätigung durch den TÜV erfolgen. Kann keine Prüfung in diesem Zeitraum durchgeführt werden, ist der TÜV berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

4.7. Ändern sich die Anforderung eines Zertifizierungsprogramms, die der Zertifizierung zugrunde liegen, ist der TÜV berechtigt, die Gültigkeit der Zertifizierung einzuschränken oder zu verlängern.

4.8. Der TÜV ist berechtigt, Zertifizierungsprogramme zu ändern oder einzustellen. Änderung/Einstellung eines Zertifizierungsprogramms wird im Internet veröffentlicht.

## 5. Prüfung

5.1. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Prüfung liegt beim TÜV. Der TÜV kann die Organisation an Dritte delegieren.

5.2. Prüfungen sind nicht öffentlich.

5.3. Prüfungstermine und -orte werden von oder in Abstimmung mit dem TÜV festgelegt.

5.4. Die Anmeldung des Antragstellers zu einer vom TÜV terminlich festgelegten Prüfung ist verbindlich.

5.5. Der TÜV ist berechtigt, Prüfungstermine aus wichtigen, seitens des TÜV nicht zu vertretenden Gründen zu verschieben oder zu stornieren, z. B. wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung unter Einhaltung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms unmöglich wird. Anspruch auf

garantierte Durchführung der Veranstaltung besteht in diesem Fall nicht. Der Vertragspartner wird umgehend informiert. Über einen Ersatztermin werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich verständigen. Insofern keine Einigung erzielt werden kann, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Bereits vorab bezahlte Gebühren werden erstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.6. Bei Beginn der Prüfung (bei mehreren Prüfungsteilen Beginn des ersten Prüfungsteils) gilt die Prüfung als angetreten und wird bewertet. Bricht der Antragsteller die Prüfung nach Beginn der Prüfung (bei mehreren Prüfungsteilen Beginn des ersten Prüfungsteils) ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn es liegen besondere Umstände vor, die dem Antragsteller das Fortsetzen der Prüfung unmöglich machen. Tritt der Antragsteller rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

5.7. Zur Feststellung der Identität des Antragstellers ist der TÜV berechtigt, vor der Prüfung ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass etc.) einzusehen. Die bei der Antragstellung gemachten Angaben des Antragstellers müssen mit dem Lichtbildausweis übereinstimmen.

5.8. Für die Prüfungsdurchführung notwendigen Prüfungsaufgaben sowie Software und IT-Dienste werden vom TÜV bereitgestellt.

5.9. Prüfungen werden schriftlich, mündlich oder praktisch durchgeführt. Die Prüfungsmodalitäten sowie Prüfungssprache sind näher in der jeweiligen programmspezifischen PZO geregelt.

5.10. Die Bewertung einer Prüfung erfolgt nach festgelegten Bewertungskriterien, die in der jeweiligen programmspezifischen PZO definiert sind.

5.11. Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung bzw. eines Prüfungsteils hat der Antragsteller die Möglichkeit eine Wiederholungsprüfung zu beantragen. Näheres regelt die programmspezifische PZO.

5.12. Beim Täuschungsversuch, im Falle einer Täuschungshandlung oder einer vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Störung des Prüfungsablaufs wird der Antragsteller von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Außerdem behält sich der TÜV das Recht vor, den Kandidaten von allen weiteren Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren auszuschließen. Täuschungsversuche, Täuschungshandlungen und Störung des Prüfungsablaufs werden dokumentiert.

## **6. Zusätzliche Bedingungen bei Nutzung der TÜV Rheinland Prüfungssysteme**

6.1. Die Nutzung des Prüfungssystems setzt die Online-Registrierung des Antragstellers voraus. Der Zugang zum Prüfungssystem ist personalisiert und erfolgt über einen Account. Das Recht zur Nutzung des Accounts gilt ausschließlich für den Antragsteller. Der Antragsteller:

- a. ist nicht berechtigt, die Leistung anderen Dritten zugänglich zu machen oder die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben;
- b. ist verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz des Accounts vor unautorisiertem Gebrauch zu treffen und den TÜV unverzüglich zu informieren, falls er eine missbräuchliche Verwendung des Accounts bemerkt oder vermutet;
- c. übernimmt Verantwortung für Inhalte und sonstige Daten, welche von ihm im Prüfungssystem erzeugt oder abgelegt werden;
- d. ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was Schäden am Prüfungssystem verursachen kann.

6.2. Der TÜV ist bestrebt, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um dem Antragsteller einen ungestörten Zugang zum Prüfungssystem zu gewährleisten. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Verfügbarkeit des Prüfungssystems können vorkommen, z. B. im Falle von Internetstörungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

6.3. Sofern die Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung zulässig ist, ist die Teilnahme an einer Online-Prüfung nur bei Erfüllung der technischen Voraussetzungen möglich. Der TÜV informiert den Antragsteller welche spezifischen Systemvoraussetzung erfüllt werden müssen. Der Antragsteller ist persönlich für die Einrichtung sowie Überprüfung und Funktionsfähigkeit am Endgerät verantwortlich.

6.4. Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an einer Online-Prüfung sind:

- a. eine stabile und ausreichende Internetverbindung;
- b. geeignetes Endgerät (mit Mikrofon und Kamera);
- c. geeignetes Betriebssystem;
- d. geeigneter Webbrowser;
- e. eine gültige E-Mail-Adresse.

6.5. Während einer Online-Prüfung auftretende Störungen sind dem Prüfer/der Prüfungsaufsicht unverzüglich zu melden. Der TÜV gewährleistet einen technischen Support. Kann die Störung durch den technischen Support oder durch den Antragsteller selbst kurzfristig behoben werden, wird die Prüfung unter Zugabe der ausgefallenen Prüfungszeit fortgesetzt. Kann die Störung nicht kurzfristig behoben werden oder treten während der Prüfung wiederholt Störungen auf, hat der Antragsteller Anspruch auf einen Ersatztermin, sofern die Störung nachträglich behoben werden konnte. Der Ersatztermin ist mit dem TÜV abzustimmen. Durch technische Störungen bedingte zusätzliche Aufwendungen oder Auswirkungen berechtigen nicht zum Schadenersatz. Anfechtung des Prüfungsergebnisses aufgrund von technischen Störungen, die nicht vom TÜV zu vertreten sind, ist ausgeschlossen.

6.6. Der Antragsteller hat jegliche Aufnahmen, Audio-Mitschnitte oder Screenshots sowie Abschriften von Prüfungsaufgaben während der Prüfung zu unterlassen.

6.7. Die Auswertung der Prüfungen kann automatisiert durch das Prüfungssystem erfolgen.

6.8. Der TÜV kann den Zugang zum Prüfungssystem, Teile oder bestimmte Funktionen des Prüfungssystems (Zugang, Nutzung, Nutzungsdauer und -umfang) jederzeit ändern, beschränken oder außer Kraft setzen, z. B. wenn das Prüfungssystem durch den Antragsteller oder einen unautorisierten Dritten in einer Art und Weise genutzt wird, die aus Sicht vom TÜV eine Verletzung der Nutzungsbedingungen darstellt.

## **7. Zertifizierungsentscheidung**

7.1. Entscheidung zur Erteilung, Aufrechterhaltung, Rezertifizierung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung (Entzug) der Zertifizierung werden ausschließlich vom TÜV getroffen.

7.2. Der TÜV trifft die Zertifizierungsentscheidung nach eigenem Ermessen gemäß den Festlegungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms und auf Basis der im Rahmen des Prüfungs- und Zertifizierungsverfahrens gesammelten Informationen und Dokumente.

7.3. Der TÜV trifft eine positive Zertifizierungsentscheidung, wenn der Antragsteller alle Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt hat. In diesem Fall stellt der TÜV ein personenbezogenes Zertifikat aus.

7.4. Das Zertifikat enthält folgende Angaben: Vorname und Name der zertifizierten Person sowie Titel (falls im Lichtbildausweis vorhanden), Geburtsdatum der zertifizierten Person, Datum der Prüfung oder Datum der Erfüllung der Programmanforderungen, Verweis auf das Zertifizierungsprogramm sowie ggf. Geltungsbereich, eine eindeutige Zertifikatsnummer, Zertifikatsgültigkeit, Ausstellungsdatum sowie Ausstellungsort des Zertifikates, Name der Zertifizierungsstelle, Unterschrift der verantwortlichen Person (elektronische Unterschrift ist zulässig), TÜV Rheinland Zeichen (z. B. Logo, Prüfzeichen-Signet inkl. ID), ggf. Logos von Partnern.

7.5. Zusätzlich kann programmspezifisch ein persönliches Prüfzeichen-Signet oder eine andere

Zertifizierungsbescheinigung in Form eines anderen Mediums erteilt werden.

7.6. Fehler oder sonstige Mängel an dem Nutzungsobjekt hat die zertifizierte Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 30 Tage nach Erhalt, gegenüber dem TÜV geltend zu machen.

7.7. Erfüllt der Antragsteller nicht alle Anforderungen des Zertifizierungsprogramms, trifft der TÜV eine negative Zertifizierungsentscheidung. In diesem Fall wird kein Zertifikat ausgestellt.

## **8. Überwachung**

8.1. Um die fortlaufende Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms sicherzustellen, unterliegen die erteilten Zertifizierungen der Überwachung durch den TÜV. Hierzu wertet der TÜV Informationen und Hinweise von Dritten aus, z. B. von Aufsichtsbehörden, interessierten Kreisen sowie im Falle von Beschwerden oder eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person.

8.2. Die zertifizierte Person hat sicherzustellen, dass die mit dem Nutzungsobjekt bescheinigten Kompetenzen während der Gültigkeit des Nutzungsobjekts erhalten bleiben.

8.3. Die zertifizierte Person informiert den TÜV unverzüglich, wenn sie Kenntnis erlangt, dass Dritte ihr Nutzungsobjekt missbräuchlich verwenden.

8.4. Ist im Nutzungsobjekt keine Gültigkeit festgelegt, endet die Überwachung mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

## **9. Rezertifizierung**

9.1. Das erteilte Nutzungsobjekt ist grundsätzlich befristet.

9.2. Für die Verlängerung der Zertifizierung muss fristgerecht eine Rezertifizierung beim TÜV beantragt werden. Rezertifizierungsvoraussetzungen sind näher in der programmspezifischen Prüfungs- und Zertifizierungsordnung (PZO) geregelt.

9.3. Rezertifizierungen sind gebührenpflichtig.

## **10. Pflichten des Antragstellers**

10.1. Der Antragsteller verpflichtet sich,

- a. die am Prüfungsort geltende Hausordnung zu beachten, Anweisungen des Veranstalters sowie der Beauftragten des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten sowie alles zu unterlassen, was der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung entgegenstehen könnte;
- b. alle Informationen, die Einfluss auf das Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren nehmen könnten sowie Änderung der zertifizierungsrelevanten Angaben, dem TÜV unverzüglich mitzuteilen;
- c. die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms zu erfüllen und diese während der Laufzeit der Zertifizierung einzuhalten;
- d. alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen;
- e. den TÜV unverzüglich über Angelegenheiten zu informieren, die seine Fähigkeit, die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms weiterhin zu erfüllen, beeinträchtigen können;
- f. das erteilte Nutzungsobjekt nicht in einer missbräuchlichen oder irreführenden Art und Weise zu verwenden;
- g. das erteilte Nutzungsobjekt nur während der ausgewiesener Gültigkeit zu verwenden;
- h. die Prüfungsmaterialien, insbesondere Prüfungsaufgaben nicht missbräuchlich zu verwenden, zu verbreiten, zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen;
- i. während der Prüfung ausschließlich die, gemäß der programmspezifischen PZO, erlaubten bzw. zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden;
- j. den TÜV von allen Ansprüchen freizusprechen, die aus der Tätigkeit des Antragstellers als zertifizierte Person entstehen könnten;

- k. keine Täuschungsversuche zu unternehmen und die Prüfungsleistung selbstständig, ohne Zuhilfenahme von Dritten zu erbringen.

## **11. Beschwerden**

11.1. Beschwerde kann von jeder Person oder Organisation gegenüber dem TÜV bezüglich der Tätigkeiten des TÜV oder einer vom TÜV zertifizierten Person eingereicht werden.

11.2. Beschwerden sind unter Nennung des Beschwerdegrundes schriftlich beim TÜV einzureichen. Die Beschwerde ist zu richten an: **TÜV Rheinland Akademie GmbH, PersCert TÜV, Alboinstr. 56, 12103 Berlin, Deutschland**. Der Eingang der Beschwerde wird in Textform vom TÜV bestätigt.

11.3. Alle Beschwerden werden konstruktiv und unparteiisch behandelt.

11.4. Beschwerden werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter der Einbeziehung der erforderlichen Informationen, Unterlagen sowie beteiligten und nicht-beteiligten Personen behandelt.

11.5. Alle Beteiligten werden fair und gleichberechtigt behandelt.

11.6. Über den Abschluss und das Ergebnis des Verfahrens wird der Beschwerdeführer schriftlich benachrichtigt (Stellungnahme inkl. der ggf. vorgenommenen Maßnahmen).

11.7. Sollte der TÜV nicht der richtige Ansprechpartner für die Beschwerde sein, wird der TÜV den Beschwerdeführer darüber unterrichten.

11.8. Die Behandlung der Beschwerden wird dokumentiert.

## **12. Einsprüche**

12.1. Der Antragsteller hat das Recht, gegen das Prüfungsergebnis bzw. die Zertifizierungsentscheidung, Einspruch zu erheben.

12.2. Einsprüche sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Zertifizierungsentscheidung unter Angabe von Gründen in Textform beim TÜV ([PersCert.Online@de.tuv.com](mailto:PersCert.Online@de.tuv.com)) einzulegen. Der Eingang wird vom TÜV in Textform bestätigt.

12.3. Dem Antragsteller entstehen durch den Einspruch keine Benachteiligungen.

12.4. Einsprüche werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter der Einbeziehung der erforderlichen Informationen, Unterlagen und nicht-beteiligten Personen sowie der Ergebnisse aus früheren ähnlichen Einsprüchen behandelt.

12.5. Alle Einsprüche werden konstruktiv und unparteiisch behandelt. Einsprüche werden ohne Einbeziehung von Personen, die in die Entscheidung, gegen welche Einspruch erhoben wurde, behandelt.

12.6. Über den Abschluss und das Ergebnis des Verfahrens wird der Antragsteller in Textform benachrichtigt.

12.7. Die Behandlung der Einsprüche wird dokumentiert.

## **13. Prüfungseinsicht**

13.1. Einsicht in die Prüfungsunterlagen wird gewährt, besteht allerdings nicht vorbehaltlos. Der TÜV ist außerdem berechtigt, Einsicht begründet zu verweigern.

13.2. Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Zertifizierungsentscheidung unter Angabe von Gründen Einsicht in seine Prüfungsunterlagen beim TÜV beantragen.

13.3. Die Prüfungsunterlagen dürfen ausschließlich von dem Kandidaten persönlich oder in Vertretung durch einen von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden. Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem TÜV nachzuweisen. Außerdem ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass etc.) mitzubringen.

13.4. Die Prüfungsunterlagen können grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung in einer der Geschäftsstellen des TÜV in Berlin, Hamburg, Köln oder Nürnberg und ausschließlich im Beisein einer vom TÜV berechtigten Aufsichtsperson

eingesehen werden. Die Zeit der Prüfungseinsicht ist auf max. 30 Min. begrenzt.

13.5. Zu den Prüfungsunterlagen zählen nicht die Lösungshinweise sowie persönliche Aufzeichnungen des Prüfers.

13.6. Aufzeichnung, Vervielfältigung, Mitnahme von Prüfungsunterlagen ist während der Einsicht untersagt.

13.7. Einsicht ist gebührenpflichtig.

#### **14. Nutzung von Zertifikaten, Prüfzeichen-Signets sowie anderen Zertifizierungsbescheinigungen**

14.1. Wird dem Kandidaten ein Zertifikat sowie ggf. zusätzlich ein persönliches Prüfzeichen-Signet oder eine andere Zertifizierungsbescheinigung erteilt - im Weiteren als „Nutzungsobjekt“ bezeichnet -, erhält die zertifizierte Person ein einfaches, befristetes, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Recht, das Nutzungsobjekt gemäß den folgenden Bestimmungen zu nutzen:

- a. Das Nutzungsobjekt bleibt Eigentum des TÜV.
- b. Es ist nicht zulässig, das Nutzungsobjekt außerhalb des Zertifizierungsbereichs oder für die Bewerbung eines Unternehmens, eines Produkts oder eines Systems zu verwenden. Die zertifizierte Person hat den Bezug des Nutzungsobjekts auf den Zertifizierungsgegenstand sicherzustellen.
- c. Die zertifizierte Person darf das Nutzungsobjekt nur in der erteilten und unveränderten Form, als Ganzes verwenden. Veränderungen am Nutzungsobjekt sowie Nutzung von Ausschnitten des Nutzungsobjekts sind nicht zulässig.
- d. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte des TÜV oder mit diesem gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, insbesondere nicht die Nutzung der Wort- oder Bildmarke TÜV Rheinland.
- e. Die zertifizierte Person darf das Nutzungsobjekt nicht in einer Art und Weise verwenden sowie keine Aussagen bezüglich der Zertifizierung treffen, die den TÜV in Verzug bringen könnten oder als irreführend angesehen werden könnten.
- f. Die zertifizierte Person darf nicht den Eindruck erwecken, sie stünde in einem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis mit der TÜV Rheinland Gruppe oder dem TÜV oder wäre im Auftrag derer tätig.
- g. Die im Nutzungsobjekt erteilte Abschlussbezeichnung darf nur im Ganzen verwendet werden. Veränderungen an der Abschlussbezeichnung sowie Nutzung von Ausschnitten sind nicht zulässig.
- h. Das Nutzungsobjekt darf nur während des angegebenen Gültigkeitszeitraums verwendet werden.
- i. Erhält die zertifizierte Person das Nutzungsobjekt in elektronischer Form, ist die zertifizierte Person berechtigt, die Größe des Nutzungsobjekts zu verändern, sofern sich die Größenänderung nicht auf die Lesbarkeit und die Proportionen des Nutzungsobjekts auswirkt.
- j. Die zertifizierte Person darf das Nutzungsobjekt nicht missbräuchlich verwenden.

14.2. Bei Verdachtsfällen, z. B. Hinweisen von Dritten, dass die zertifizierte Person das Nutzungsobjekt missbräuchlich verwendet, wird die zertifizierte Person vom TÜV darüber informiert und um Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen gebeten. Spätestens nach Ablauf dieser Frist entscheidet der TÜV über die Aufrechterhaltung oder Einschränkung, Aussetzung bzw. den Entzug des Nutzungsobjekts. Im Falle von nicht schwerwiegenden Verstößen erfolgt die Aufforderung zur Unterlassung bzw. zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen, die von der zertifizierten Person innerhalb von 14 Tagen umzusetzen sind.

14.3. Der TÜV darf das Nutzungsobjekt jederzeit einschränken, aussetzen oder zurückziehen, wenn

- a. das Nutzungsobjekt entgegen den Nutzungsbedingungen verwendet wird;

- b. der Vertragspartner den Mitwirkungspflichten und/oder den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- c. die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt sind;
- d. in dem Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren irreführende oder falsche Angaben gemacht wurden;
- e. Täuschungshandlungen nach dem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens festgestellt werden;
- f. andere Gründe/Tatsachen bekannt werden, die das Einschränken, Aussetzen oder den Entzug des Nutzungsobjekts rechtfertigen.

14.4. Die zertifizierte Person wird vom TÜV unter Angabe von Gründen über die Einschränkung, Aussetzung bzw. den Entzug des Nutzungsobjekts informiert.

14.5. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nutzungsobjekts, während der Aussetzung sowie bei Entzug der Zertifizierung sind alle Hinweise auf die Zertifizierung, Verwendung des Nutzungsobjekts und jegliche Werbung die Zertifizierung betreffend zu unterlassen.

14.6. Nach dem Entzug des Nutzungsobjekts besteht keine Möglichkeit der Rezertifizierung.

14.7. Der TÜV haftet nicht für Nachteile, die der zertifizierten Person in Zusammenhang mit der Einschränkung, Aussetzung bzw. dem Entzug des Nutzungsobjekts entstehen.

#### **15. Unterauftragnehmer**

15.1. Der TÜV ist berechtigt, Unterauftragnehmer für die Durchführung der Leistung zu beauftragen.

15.2. Für die Zertifizierung sowie alle Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung ist der TÜV allerdings immer selbst verantwortlich.

#### **16. Öffentliche Information**

16.1. Der TÜV prüft und informiert auf Anfrage, ob eine bestimmte Person eine gültige Zertifizierung besitzt.

16.2. Die Informationen zum Zertifizierungsprogramm (Anwendungsbereich, Zulassungsvoraussetzungen sowie Informationen zum Zertifizierungsprozess) sind im Internet öffentlich zugänglich.

#### **17. Aufbewahrung**

17.1. Alle Prüfungs- und Zertifizierungsunterlagen werden vom TÜV in Papierform oder elektronisch aufbewahrt.

17.2. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

#### **18. Urheberrecht/Nutzungsrechte**

18.1. Die dem Antragsteller zur Verfügung gestellten Unterlagen, Medien, Software sowie im Rahmen der Prüfungsdurchführung zur Verfügung gestellten Prüfungsaufgaben sind urheberrechtlich geschützt.

18.2. Die Nutzung ist nur im Rahmen der Prüfungsdurchführung und Zertifizierung gestattet. Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung oder anderweitige Nutzung - auch auszugsweise - sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des TÜV gestattet, sofern nicht anderweitig vertraglich vereinbart.

#### **19. Revision**

19.1. Der TÜV ist berechtigt, diese APZB jederzeit einer Revision zu unterziehen.

19.2. Änderungen in den APZB werden im Internet veröffentlicht.

#### **20. Nebenabreden/Schriftform**

20.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

20.2. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vom Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgesehen werden.

20.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser APZB unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: September 2022